

## Inhaltsanalyse juristischer Texte

Rottleuthner, Hubert

Veröffentlichungsversion / Published Version

Sammelwerksbeitrag / collection article

### Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Rottleuthner, H. (1979). Inhaltsanalyse juristischer Texte. In R. Mackensen, & F. Sagebiel (Hrsg.), *Soziologische Analysen: Referate aus den Veranstaltungen der Sektionen der Deutschen Gesellschaft für Soziologie und der ad-hoc-Gruppen beim 19. Deutschen Soziologentag (Berlin, 17.-20. April 1979)* (S. 793-804). Berlin: Deutsche Gesellschaft für Soziologie (DGS). <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-135687>

### Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

### Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

## Inhaltsanalyse juristischer Texte

Hubert Rottleuthner

Inhaltsanalysen scheinen sich größerer Verbreitung zu erfreuen; bei den methodischen Bemühungen auf diesem Feld ist aber bislang ein Bereich kaum beachtet worden, obwohl sich hier inhaltlich wie methodisch interessante Themen erschließen lassen: die Inhaltsanalyse juristischer (oder allgemein: rechtlich relevanter) Texte, also solcher Objekte, die den Gegenstand einer Analyse der Rechtswissenschaft als einer textorientierten Wissenschaft par excellence bilden oder die von Juristen/Rechtswissenschaftlern produziert wurden. - In diesem Beitrag möchte ich deshalb zunächst eine Übersicht über vorliegende Inhaltsanalysen juristischer Texte geben; im zweiten Teil gehe ich auf einige zentrale methodische Schwierigkeiten ein, die sich bei der Analyse speziell von Urteilsbegründungen ergeben. Abschließend führe ich einige Desiderate für die weitere Methodendiskussion an.

### 1. Übersicht über bisher vorliegende Inhaltsanalysen juristischer Texte

#### 1.1. Zum juristischen Umgang mit Texten

Den Gegenstand der akademischen Jurisprudenz bilden Texte: Gesetze und ihre Begründung, Gerichtsurteile, Verwaltungsentscheidungen, Verträge, Meinungsäußerungen von wissenschaftlichen Kollegen etc. Betrachtet man sich speziell den Umgang mit Gerichtsurteilen, so lassen sich folgende Kennzeichen ausmachen:

- Zu den Urteilen wird Stellung genommen; sie werden an Kriterien einer stimmigen und befriedigenden Begründung gemessen; man verfährt also eher wertend als deskriptiv.

- Meist werden nur einzelne Urteile betrachtet; man geht also kasuistisch vor.
- Werden aber einmal größere Mengen von Urteilen analysiert (zumeist bewertet), so expliziert man nur selten die Kategorien, unter denen sie betrachtet werden; man könnte von einem impressionistischen Stil sprechen.
- Wenn Systematisierungen vorgenommen werden - z.B. in Kommentaren, Lehrbüchern -, dann erfolgen sie in der Perspektive des Entscheidenden. Es werden keine 'externen' Merkmale verwendet.

Diese Charakteristika einer juristischen Betrachtungsweise sollte man beachten, wenn man vorliegende Inhaltsanalysen juristischer Texte untersucht, also Untersuchungen mit zumindest deskriptivem Anspruch. Denn diese Inhaltsanalysen sind zumeist von Juristen vorgenommen, die ihre Herkunft kaum verleugnen. Von den methodischen Anforderungen einer sozialwissenschaftlichen Inhaltsanalyse her gesehen sind die Hauptmängel dieser Inhaltsanalysen in folgenden Punkten zu sehen (vgl. *Rottleuthner 1974, 1979*):

- Sie sind häufig noch durchsetzt mit Wertungen, Empfehlungen, Kritik; oder es werden evaluative Terme verwendet, die unzureichend operationalisiert werden (*Däubler 1977, Kötz*).
- Es wird die Wiedergabe von Regeln, Konventionen darüber, wie zu verfahren sei, vermischt mit einer Beschreibung des tatsächlichen Verhaltens (*Kötz*).
- Die Auswahl der Texte erfolgt ziemlich beliebig; es wird eine Gesamtschau gepflegt (die bei internationalen Vergleichen allerdings noch informativ sein kann: *Kötz*); jedenfalls wird nur selten angegeben, wie man vorgegangen ist. Die Text-Einheiten, die in die Analyse einbezogen werden, werden nicht spezifiziert.

- Die Kategorien werden unzureichend, kaum nachvollziehbar operationalisiert ( *Kahn-Freund, Däubler 1975* ).
- Öfters findet man auch eine Verwechslung der Analyse des Inhalts von Urteilen mit Vermutungen über ihre Auswirkungen (die unabhängig von den Texten erhoben werden müßten) ( z.B. *Däubler 1975* ).

In der folgenden Übersicht gliedere ich die vorliegenden Arbeiten nach drei Gesichtspunkten: nach der Art der untersuchten Texte (1.2), nach den Autoren, Urhebern oder Produzenten dieser Texte (1.3) und nach den Zielen der Untersuchung (1.4) (vgl. als Übersicht auch *Limbach* mit Bezug auf richterliche Entscheidungen).

## 1.2 Die Art der Texte

Am häufigsten sind wohl Analysen von Gerichtsentscheidungen, von publizierten Urteilen ( *Däubler 1975, Hopp, Kahn-Freund, Kort, Lawlor, Meyer/Zitscher, Pabst, Philippi, Rahlf, Ramm, v. Savigny, Schmidt, Schumann* ), manchmal werden auch nicht publizierte Urteile ausgewertet ( *Aubert, Hirtz* ). In manchen Beiträgen liegt das Gewicht auf den Fall-Merkmalen, in anderen auf der Begründung.

Wir finden Analysen von Akten ( *Blankenburg* ), sowohl der Verwaltung ( *Brusten, Müller, Treiber 1975*<sup>1)</sup> ) wie auch der Justiz, einschließlich der Urteile ( *Blankenburg/Morasch/Wolff, Blankenburg/Steffen* ).

Es werden Beiträge in der juristischen Fach- und Standesliteratur ausgewertet ( *Eichenhofer, Klaus, König/Kaupen, Kübler, Treiber 1979* ). Schließlich existiert eine Untersuchung über das Frauenbild in zivilrechtlichen Schulfällen, also in den Sachverhalten, die in juristischen Klausuren oder Hausarbeiten zu bearbeiten sind ( *Pabst/Slupik* )<sup>1)</sup>.

---

1) Ich gehe nicht ein auf ein bekanntes inhaltsanalytisches Sujet: die nicht-juristische Zeitungs-Berichterstattung über Gerichtsverfahren.

### 1.3 Autoren der Texte

Die analysierten Texte sind zumeist produziert von Mitgliedern des Rechtsstabes: von anonymen Gerichtskollegien, von anonymen oder identifizierbaren Einzelrichtern, auch von Richtern außerhalb ihrer Spruchfähigkeit (bei Sonntagsreden etc., *Kübler*); von (anonymen) Mitgliedern der Staatsanwaltschaft, der Verwaltung. Dann auch Texte von (identifizierbaren oder identifizierten) Rechtslehrern, von sonstigen Juristen - Rechtsanwälte, Justizminister etc. -, die nicht unbedingt zum Rechtsstab gerechnet werden können.

Die unterschiedlichen Grade der Anonymität oder Identifizierbarkeit sind wichtig angesichts der Frage eines Schlusses von manifesten Äußerungen auf 'Einstellungen' der Produzenten.

### 1.4 Ziele der Untersuchungen

Eine Reihe von Untersuchungen, besonders die mit Hilfe von Aktenanalysen, zielen deskriptiv auf die Erfassung des Ab- laufs von Entscheidungsprozessen (*Blankenburg/Morasch/Wolff, Treiber 1975*). Dabei kann ein kritisches Interesse verfolgt werden mit der Aufdeckung der Selektivität und Ungleichbehandlung durch Verfolgungs- und Verurteilungs-Instanzen; wenn z.B. die Untersuchung polizeilicher, staatsanwaltlicher und gerichtlicher Tätigkeiten verknüpft wird (*Blankenburg/Steffen*).

In den meisten Arbeiten von amerikanischen Justizsoziologen wurde versucht, richterliches Handeln zu erklären und zu prognostizieren. Ein besonderer Ansatz, bei dem auch multivariate Verfahren und EDV-Programme zum Einsatz kamen, befaßte sich mit der Erklärung/Prognose von Entscheidungen mit Hilfe der Kombination und Gewichtung von Fall-Merkmalen (*Kort, Lawlor*)<sup>2)</sup>: Entscheidungen werden also als Funktion der

---

2) Diese beiden Autoren stehen nur stellvertretend für eine Fülle von Autoren, die diesen Ansatz verfolgten; Interessenten können sich für weitere Nachweise an mich wenden.

Sachverhalts-Konstellationen betrachtet.

Einige Veröffentlichungen lassen sich als 'stilistische' Untersuchungen charakterisieren: in ihnen geht es etwa um den Vergleich höchstrichterlicher Urteile in drei Staaten (Länge, Art der Argumentation, Aufbau etc.) (Vergleich dreier Urteile: *Schmidt* ; Gesamtüberblick: *Kötz*); um die Frage, ob dem Sprachgebrauch eines Gerichts in einem Problemkreis eine bestimmte Regel unterliegt oder ob es sich nur um stilistische Umschreibungen handelt (*Schumann*).

Weitere Arbeiten befassen sich mit Arten der Argumentation: *Eichenhofer* klassifiziert Argumente in rechtspolitischen Kontroversen; *v. Savigny 1978* untersucht, ob in Konfliktfällen Wortlaut- oder Billigkeitsargumenten ein größeres Gewicht zukommt; die tatsächliche Verwendung der herkömmlichen Auslegungsmethoden (canones), besonders ihr Rangverhältnis, untersucht *Rahlf* ; um den Argumentationsstil in Urteilen zum Umweltschutz (kurzfristige Perspektive bei Folgenbetrachtungen, emotionale Tönung bei Fragen des Landschaftsschutzes etc.) geht es bei *Hirtz*.

Als ideologiekritisch kann ein großer Teil der vorliegenden Untersuchungen angesehen werden- und zwar in folgendem Sinne:

- Die Realisierung des Prinzips der Gleichbehandlung kann in Zweifel gezogen werden durch den Nachweis, daß rechtlich irrelevante Merkmale, wie Geschlecht und Rasse, gleichwohl mit einer bestimmten Entscheidungspraxis korrelieren.
- Tatsachenbehauptungen in Urteilsbegründungen (und auch bei der Beschreibung des singulären Sachverhalts) können als falsch oder zumindestens als ungeprüft erwiesen werden (*Rottleuthner 1979*).
- In Urteilsbegründungen können Präferenzen für bestimmte 'Ideale' und die (entsprechenden?) sozialen Interessengruppen

nachgewiesen werden (*Kahn-Freund, Däubler 1975*). Bestimmte kollektive Werthaltungen in anderen Veröffentlichungen werden aufgedeckt (für Gerechtigkeit oder Recht & Ordnung im Laufe der fünfziger Jahre: *König/Kaupen*; zu demokratischen Institutionen im Laufe des Jahrhunderts: *Kubler*; zur eigenen Profession: *Treiber 1979*). Methodisch besonders delikate ist der Versuch von *Klaus*, in wissenschaftlichen Texten bestimmte politische Einstellungen zu identifizieren<sup>3)</sup>.

## 2. Probleme einer Inhaltsanalyse von Urteilsbegründungen

Im folgenden möchte ich auf solche Probleme eingehen, die sich bei einer Inhaltsanalyse speziell von Urteilsbegründungen ergeben. Meines Erachtens handelt es sich dabei um Probleme, die sich innerhalb des rechtlichen Kontexts auf einer allgemeinen theoretischen Ebene stellen (2.1); zum anderen um sprachtheoretische Fragen aufgrund von Eigenarten der juristischen, besonders der richterlichen Argumentationsweise (2.2).

- 2.1 Bei der Feststellung von Ungleichbehandlung durch Mitglieder des Rechtsstabes kommt es zunächst auf die Auswahl der zu erhebenden relevanten, aber rechtlich irrelevanten Merkmale an. Es muß zumindest geklärt sein, in welchen Kontexten welche Eigenschaften von Personen/Handlungen rechtlich unbeachtlich sind, von denen man aber - als Sozialwissenschaftler - vermutet, daß sie diskriminierend fungieren. Die Frage der theoretischen Begründung stellt sich dann erneut bei der Auswertung, etwa bei dem Problem von Scheinkorrelationen.
- 2.2 Zwei Probleme berühren unmittelbar den sprachlichen Gegenstandsbereich einer Inhaltsanalyse: Wie ermittle ich in vorliegenden Begründungen von Gerichtsentscheidungen Tat-

---

3) Die Standards einer empirischen Inhaltsanalyse werden kaum erfüllt bei *Meyer/Zitscher*, die zwei Entscheidungen an methodischen Kriterien messen; das gilt auch für die Arbeiten von *Ramm*, der zwar sehr viele Urteile des BAG analysiert, aber unter Kriterien der dogmatischen Richtigkeit.

sachenbehauptungen und Wertäußerungen? (vgl. die frühen Bemühungen bei *Caldwell*). Von den Anforderungen einer logischen Begründung her müßte ein Gerichtsurteil lediglich aus drei Äußerungsarten bestehen: der Wiedergabe einer gesetzlichen Norm (Normsatz), ihrer semantischen Interpretation und der Beschreibung des singulären Sachverhalts. Generelle Tatsachenbehauptungen und Wertäußerungen haben im Justiz-Syllogismus anscheinend keinen Platz.

Die offizielle Funktion von Gerichtsurteilen ist es nicht, empirisch prüfbare Informationen in Form genereller Aussagen über Zustände und Prozesse in der Welt zu geben - dann hätte es eine Aussagen-Analyse i.e.S. nicht schwer - und auch nicht, Aufschlüsse über Wertpräferenzen der Richter zu vermitteln (die man vielleicht durch eine Befragung herausbekommen könnte). Gleichwohl zeigt bereits eine mehr intuitiv verfahrenende Lektüre, daß beide Arten von Äußerungen vorkommen - und die juristische Methodenlehre bestätigt den Leser darin. Aber woran erkenne ich diese Äußerungen? Die meisten Situations-Indikatoren scheiden bei Gerichts-Urteilen aus; sprachliche Merkmale (z.B. grammatischer Modus) geben auch keinen hinreichenden Aufschluß.

Zur Identifizierung von Tatsachenbehauptungen bietet sich m.E. als einziges, wenn auch sehr aufwendiges Verfahren das an, zu untersuchen, ob die Behauptung empirisch überprüfbar ist. Man kann dabei an die wissenschaftstheoretische Diskussion über ein Kriterium der empirischen Signifikanz anknüpfen (vgl. *Rottleuthner 1979*).

Für Wertäußerungen erschwert sich die Sache insofern, als hier die Abgrenzung zu anderen, in Gerichtsurteilen häufig vorkommenden Äußerungstypen weitere Probleme aufwirft: wie identifiziert man Wertungen, die bestimmten Definitionen oder sprachlichen Interpretationen zugrunde liegen; wie unterscheidet man die bloße Wiedergabe von Wertungen anderer

Gerichte oder Instanzen von der expliziten Auszeichnung bestimmter Zustände als erwünscht/unerwünscht? Wie ist der Zusammenhang von Normformulierungen und Wertungen (Beispiel: ist 'rechtswidrig' ein Wertprädikat oder ist es mit einem deontischen Operator synonym?) In welchem Maße gelingt eine 'Übersetzung' von Wertprädikaten in empirische Terme? (Beispiel: 'gravierender Schaden' = 10 % Umsatzrückgang) Dies sind Probleme, die in der sprachanalytischen Moralphilosophie aufgegriffen und diskutiert werden (vgl. *Savigny 1967*).

### 3. Desiderate

Von den Problemen einer sozialwissenschaftlichen Inhaltsanalyse juristischer Texte her ergeben sich folgende Desiderate für die weitere Methodendiskussion:

- 3.1 Verstärkte Beschäftigung mit sprachtheoretischen Grundlagenproblemen. Hier besteht in der neueren inhaltsanalytischen Literatur entweder Konfusion (vgl. *Ritzerts* Ausführungen zu Extension/Intension, Denotation / Konnotation, manifest/latent) oder schlichtes Stillschweigen (*Lisch/Kriz*, S. 43).
- 3.2 Rezeption der neueren analytischen Moralphilosophie. Seit Osgoods Bemühungen um eine Evaluative Assertion Analysis scheint auf diesem Gebiet kaum etwas passiert zu sein (vgl. *Deetjen*). Man versuche einmal, mit Osgoods Instrumentarium an Urteilsbegründungen heranzugehen!
- 3.3 Das Problem der Ungleichbehandlung verweist eher auf das Fehlen einer Theorie rechtsnorm-geleiteten Handelns als auf Probleme der Inhaltsanalyse selbst.
- 3.4 Was speziell die Verwendung von EDV betrifft, so bin ich in diesem Beitrag nicht auf den derzeitigen Stand juristischer Dokumentationen, Datenbanken etc. eingegangen. Mit ihnen sind m.E. keine sozialwissenschaftlichen Methodenprobleme verbun-

den, eher praktische Fragen der Selektion von Daten und der Zugriffs-Erleichterung; methodische Probleme betreffen die Art der juristischen Systematisierung, die aber für eine sozialwissenschaftliche Analyse unergiebig sind.

Auch ohne weitere Klärung der angesprochenen Grundlagenprobleme ist der Einsatz von Computern im sozialwissenschaftlichen Bereich beim Umgang mit bereits relativ stark standardisierten Daten (Fall-, Prozeß-Merkmale), wie man sie vor allem in Akten findet, so üblich wie unproblematisch.

----

- Aubert, Vilhelm Conscientious Objectors before Norwegian Military Courts, in: G. Schubert, ed., Judicial Decision-Making, Glencoe: The Free Press, 1963, S. 201-219
- Blankenburg, Erhard, Empirische Rechtssoziologie, München 1975 Hg.
- Blankenburg, Erhard Die Aktenanalyse, in: E. Blankenburg, Hg., S. 193-198
- Blankenburg, Erhard/ Morasch, Hellmut/ Wolff, Heimfried Die Dauer der Zivilprozesse, in: E. Blankenburg, Hg., S. 235-247
- Blankenburg, Erhard/ Steffen, Wiebke Der Einfluß sozialer Merkmale von Tätern und Opfern auf das Strafverfahren, in: E. Blankenburg, Hg., S. 248-268
- Brusten, Manfred Dokumente formeller Kontrolle - zur quantitativen Analyse von Jugendamtakten, in: E. Blankenburg, Hg., S. 199-218
- Caldwell, Mary-Ellen Logic and the Legal Context, in: L.E. Allen / M.E. Caldwell (eds.), Communication Sciences and Law, Indianapolis-Kansas City-New York: Bobbs-Merrill, 1965, S. 113-144
- Däubler, Wolfgang (1975) Das soziale Ideal des Bundesarbeitsgerichts, Frankfurt a.M./Köln, 1975
- Däubler, Wolfgang (1977) Die Sprache der Bundesgerichte - Ein Herrschaftsinstrument?, in: Th. Viehweg / F. Rotter, Hg., Recht und Sprache, Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie, Beiheft NF 9, 1977, S. 107-120

- Deetjen, Gottfried Industriellenprofile in Massenmedien. Ein neuer Ansatz zur Aussagenanalyse, Hamburg 1977
- Eichenhofer, Eberhard Frequenzanalytische Untersuchungen juristischer Argumentation, in: Rechts-  
theorie (1974), S. 216- 222
- Hirtz, Frank Analyse von Gerichtsurteilen zum Um-  
weltschutz, in: V. Gessner u.a., Um-  
weltschutz und Rechtssoziologie, Biele-  
feld 1978, S. 201-218
- Hopp, Hans-Jürgen Qualitative Inhaltsanalyse höchstrichter-  
licher Entscheidungen - Exemplari-  
sche Analyse der Fallgruppen: § 1634,  
§ 1666 und § 1671 BGB, jur. Diss. Frank-  
furt a.M., 1977
- Kahn-Freund, Otto Das soziale Ideal des Reichsarbeitsge-  
richts (1931), in: Th. Ramm, Hg., Ar-  
beitsrecht und Politik, Neuwied/Berlin,  
1966, S. 149-210
- Klaus, Ekkehard Deutsche und amerikanische Rechtslehrer  
- Wege zu einer Soziologie der Juris-  
prudenz (Habil.-Schrift Berlin 1979)
- König, René/  
Kaupen, Wolfgang Soziologische Anmerkungen zum Thema  
'Ideologie und Recht', in: E.E. Hirsch/  
M. Rehlinger, Hg., Studien und Materia-  
lien zur Rechtssoziologie, KZfSS Sonder-  
heft 11:1967, Köln-Opladen 1967, S. 356  
- 372
- Kötz, Hein Über den Stil höchstrichterlicher Ent-  
scheidungen, Konstanz 1973
- Kort, Fred The Quantitative Content Analysis of  
Judicial Opinions, in: Political Re-  
search: Organisation and Design, vol. 3,  
No 1. (1960), 11-14
- Kübler, Friedrich-  
Karl Der deutsche Richter und das demokrati-  
sche Gesetz, in: Archiv für die civili-  
stische Praxis 162 (1963), S. 104-128
- Lawlor, Reed C. Fact Content Analysis of Judicial Opin-  
ions, in: Jurimetrics Journal 1968, S.  
107-130
- Limbach, Jutta Die sozialwissenschaftliche Inhaltsana-  
lyse richterlicher Entscheidungen, in:  
Juristische Arbeitsblätter 1976, S. 353  
- 362
- Lisch, Ralf/  
Kric, Jürgen Grundlagen und Modelle der Inhaltsana-  
lyse, Reinbek 1978

- Meyer, Jürgen A.E./  
Zitscher, Wolfram Methodologische Ansätze zur rechtssoziologischen Analyse richterlicher Erkenntnisakte, in: Naucke/Trappe, Hg., Rechtssoziologie und Rechtspraxis, Neuwied-Berlin 1970, S. 188-226
- Müller, Siegfried Das Aktenleben des Jugendlichen Peter S. - Ein Dossier, in: Vorgänge 12. Jg.(1973) Heft 1 (Klassenjustiz heute?), S. 90-98
- Pabst, Franziska/  
Slupik, Vera Das Frauenbild im zivilrechtlichen Schulfall, in: Kritische Justiz H. 3/1977, S. 242-256
- Pabst, Franziska Zur Anwendbarkeit der systematischen Inhaltsanalyse auf Urteile - am Beispiel der Verwendung des Begriffs 'Kampfparität' in der Rechtsprechung zum Arbeitskampf, jur. Diss., Berlin 1979
- Philippi, Klaus  
Jürgen Tatsachenfeststellungen des Bundesverfassungsgerichts, Köln u.a. 1971
- Rahlf, Joachim Offene und verdeckte Konflikte zwischen klassischen Interpretationsmitteln in der Argumentationspraxis des BGH, in: E. v. Savigny, Hg., 1976, S. 79-99
- Ramm, Thilo Die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, in: Juristenzeitung 1964, S. 494-501, 546-555, 582-587; 1966, S. 214 - 222
- Ritsert, Jürgen Inhaltsanalyse und Ideologiekritik. Ein Versuch über kritische Sozialforschung, Frankfurt a.M. 1972
- Rottleuthner,  
Hubert (1974) Methodische und theoretische Probleme der Analyse von Klassenjustiz, in: Informationsbrief der Sektion Rechtssoziologie innerhalb der Deutschen Gesellschaft für Soziologie, Nr. 4 (1974), S. 53-72
- Rottleuthner,  
Hubert (1979) Plädoyer für eine empirische Argumentationstheorie (erscheint im Beiheft des ARSP 1979)
- Savigny, Eike von  
(1967) Die Überprüfbarkeit von Strafrechtssätzen, Freiburg-München 1967
- Savigny, Eike von  
Hg. (1976) Juristische Dogmatik und Wissenschaftstheorie, München 1976 (darin: ders., Konflikte zwischen Wortlaut und Billigkeit in der Rechtsprechung des BGH, S. 60-79)
- Schmidt, Folke Die ratio decidendi. Ein Vergleich dreier höchstrichterlicher Entscheidungen aus Frankreich, der Bundesrepublik Deutschland und den USA, in: F. Schmidt, ur Methode der Rechtsfindung, Berlin 1976, S. 158-194

Schumann, Rolf  
Dieter

Der Wortgebrauch des Bundesgerichtshofs zur Kennzeichnung der Sittenwidrigkeit nach § 1 UWG, Diss. Göttingen 1973

Treiber, Hubert  
(1975)

Entscheidungsprozesse in der Bundesregierung, in: E. Blankenburg, Hg., S. 219-234

Treiber, Hubert  
(1979)

Juristische Lebensläufe. 'Vergangenheit nach Maß und von der Stange'. Imagepflege von Juristen in Laudationes und Nekrologen, in: Kritische Justiz H. 1/1979, S. 22-44